



Marktgemeindeamt Obertrum am See

5162 Pol. Bezirk Salzburg-Umgebung

DVR: 0035564, Tel. 06219/ 6305-0

Homepage: www.obertrum.salzburg.at

E-mail: post@gde-obertrum.salzburg.at

Anrainerpflichten betreffend Gehsteigräumung und –bestreuung:

KUNDMACHUNG

Gemäß § 93 (1) StVO haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der im Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit **von 06.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.** Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde – so wie bisher – nur fallweise, wenn aus organisatorischen Gründen ein entsprechender Personal- und Maschineneinsatz möglich ist, eine Räumung und Bestreuung vornehmen wird. Sie übernimmt daher auch keine Haftung für Schäden, die durch ein Nichträumen oder Nichtbestreuen entstehen.

Die Haftung liegt hier ganz alleine beim Liegenschaftseigentümer!

Die betroffenen Liegenschaftseigentümer werden daher nachdrücklich auf ihre gesetzliche Verpflichtung der Schneeräumung und Bestreuung aufmerksam gemacht.

Der Bürgermeister
ÖR. Matthias Leobacher

Angeschlagen am: 09.11.2004
Abgenommen am: